

Landkreis Holzminden
Jugendamt- Bereich Beistandschaft
Bgm.-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden

Antrag nach § 58 des Achten Sozialgesetzbuches auf Auskunft über die Alleinsorge aus dem Sorgeregister

Angaben zur Person der Mutter:

Familienname /Vornamen	
Geburtsname	
Straße / Haus-Nr.	
Postleitzahl / Wohnort	
Geburtsdatum / Geburtsort	
Personenstand	☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ verheiratet ☐ ledig ☐ getrennt lebend
Telefon / Fax	
E-Mail	

Ich beantrage eine Bestätigung, dass keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde, für mein Kind:

Familienname / Vornamen Evtl. Geburtsname	
Geburtsdatum / Geburtsort	

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bin bzw. war und dass dem Kindesvater nicht durch Gerichtsentscheidung das gemeinsame Sorgerecht eingeräumt wurde. **Eine Geburtsurkunde ist diesem Antrag beigelegt. Sollte der Kindesvater nicht mit in der Geburtsurkunde eingetragen sein, ist die Vaterschaftsanerkennung nebst Zustimmung der Mutter hinzuzufügen und ggf. ein Nachweis über eine Namensänderung von Mutter und Kind. Eine Kopie des gültigen Personalausweises (Vor- und Rückseite) liegt bei.**

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Anmerkung:

Gemäß § 1626 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, anschließend heiraten, eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben oder durch eine gerichtliche Entscheidung beiden Elternteilen die gemeinsame Sorge übertragen wird. Im Übrigen hat die Mutter die alleinige Sorge (vgl. § 1626 a Abs. 3 BGB). Sonstige Sorgerechtsbeschränkungen durch das Familiengericht (Sorgerechtsübertragung oder -entzug) sind hiervon unberührt. Für Kinder, deren Eltern geschieden wurden, kann keine Negativbescheinigung ausgestellt werden.